



Dieses Dokument wird unter folgender [Creative-Commons-Lizenz](http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/) veröffentlicht: <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-nd/2.0/de/>

Die Digitale Kopie: Wie frei ist der Nutzer im Internet? Oder: IPR – nicht nur Handelsrecht Potenziale wissenschaftlicher, sozialer und wirtschaftlicher Entwicklung

2. Leipziger Dialog zum Welttag des geistigen Eigentums, in Kooperation mit dem Verband der privaten Rundfunkveranstalter und Telekommunikation (VPRT) und der Weltorganisation um Schutz des geistigen Eigentums (WIPO)

Leipzig, 3. Mai 2005

Rainer Kuhlen
Universität Konstanz
Fachbereich Informatik und Informationswissenschaft
rainer.kuhlen@uni-konstanz.de

Inhalt

1. Urheberrecht – Potenzial für Entwicklung?
2. Getrennte Regelungen für geistiges Eigentum?
3. Die aktuelle Situation in Deutschland (im Zweiten Korb)
4. Widersprüche in der Informationspolitik
5. Wie frei sollen/wollen/müssen Kreative und Nutzer im Internet sein?
 - 5.1 Lizenzierung durch Autoren über Creative Commons
 - 5.2 Eigenes Internet-Publikations- und Vertriebssystem durch die Urheber selber
6. Fazit

Zusammenfassung

Im Anschluss an die Neuorientierung der WIPO in Richtung einer Development Agenda wird der Frage nachgegangen, inwieweit sich die Potenziale für *Entwicklung* durch die fortschreitende Digitalisierung auch der intellektuellen Lebenswelten eher gesteigert haben bzw. eher eingeschränkt wurden und welche Rolle dabei die rechtlichen Regelungen für geistiges Eigentum spielen. Es wird auf die Besonderheit des Gutcharakters immaterieller Güter hingewiesen, die die kommerzielle und Privatisierungsbegründung für den Umgang mit Wissen und Information zumindest relativieren. Am Beispiel der Wissenschaft, aber auch der Kulturgüter im weiteren Sinne, wird gezeigt, dass zum einen monetäre Anreize nicht zwingend die einzigen Motivationen für Kreativität sind und, wie man am Beispiel von Open Access, aber auch Open/Free- Software, sehen kann, dass kommerzielle Veröffentlichungs- und Nutzungsmodelle nicht der einzige Weg zur informationellen Absicherung in diesen Bereichen sind. Auch für die Publikumsmärkte und die Unterhaltungsindustrie ist festzustellen, dass sich die Geschäfts- und Organisationsmodelle der Informationswirtschaft (vor allem der Musikindustrie, aber der klassischen Textverlage) unzureichend an die elektronischen Umgebungen angepasst haben. Der Gesetzgeber (und die entsprechenden übernationalen Regimes) haben sich ebenfalls zu lange auf die Sicherung von Monopolrechten an der kommerziellen Verwertung konzentriert. Die entsprechenden Regelungen wirken somit eher als Innovationshemmer denn als Innovationsbegünstigungen aus. Die Widersprüchlichkeit der

deutschen (aber auch der internationalen) Informationspolitik zeigt sich auch an der Haltung zur Informationsversorgung in der Wissenschaft. Sollen auf der einen Seite durch neue Regelungen im Urheberrecht (vgl. der vorgesehene § 53a) die Möglichkeiten der Bibliotheken (z.B. über den Dokumentlieferdienst subito) zugunsten der (zumeist international und rein kommerziell orientiert operierenden) Verlagswirtschaft drastisch zurückgenommen werden, so fördert das BMBF entschieden die Autonomiebestrebungen der Wissenschaft über Open access, und in Europa soll als Gegengewicht zu dem Vorhaben der Digitalisierung großer Bibliotheksbestände z.B. von Google eine große europäische digitale Bibliothek entstehen. Ebenso sind Widersprüche festzustellen durch die Unterstützung der UNESCO-Initiative für eine Konvention zum Schutz und zur Förderung kultureller Vielfalt durch die Bundesregierung einerseits und das Festhalten an den Prioritäten der WTO/GATS-Absichten, auch Informations-, Medien- und Kulturleistungen allgemein der Liberalisierung der Märkte zu unterwerfen. Dass es gegenüber den obsoleten Geschäftspraktiken der großen Musik-Labels neue elektronischen Umgebungen angemessene und Verbraucher- und Urheber-/Künstler-Interessen berücksichtigende Modelle gibt, wird an Beispielen der Selbstvermarktung von Künstlern und neuen Vermittlungsmodellen wie Vitaminic und Dorfdisco bzw. Potato aufgezeigt. Vielleicht muss man sich über die rechtlichen Regelungen des geistigen Eigentums auch gar nicht so große Sorgen machen, denn Markt und Zivilgesellschaft finden selber Wege, um elektronischen Umgebungen angemessene Formen des Umgangs mit Wissen und Information zu entwickeln.

1 Urheberrecht – Potenzial für Entwicklung?

Um es vorweg zu sagen – ein Welttag des geistigen Eigentums muss kein Welttag zum Schutz der Rechte für die Verwertung von intellektuellen Produkten sein. Dieser Einsicht scheint sich auch die WIPO nicht länger verschließen zu wollen, wenn sie dabei ist, sich auf ihren ursprünglichen Auftrag zu besinnen, nämlich intellektuelle Werke nicht mehr in erster Linie als Objekt von Schutz (und damit Verknappung) und kommerzieller Nutzung, sondern zunächst als Potenziale für Entwicklung zu sehen.

Bekanntlich hat sich ja die Generalversammlung der WIPO auf ihre Generalversammlung Anfang Oktober 2004 einem von Brasilien und Argentinien eingebrachten, von vielen Entwicklungsländern und zivilgesellschaftlichen Gruppen und vor allem von "Geneva Declaration on the Future of WIPO" unterstützten Vorschlag für die Einrichtung einer „Development Agenda for WIPO“ angeschlossen.

Das muss also die entscheidende Frage sein: Haben sich die Potenziale für *Entwicklung* (auf der individuellen Ebene, aber natürlich auch zur Überwindung der *digital divides* auf zwischenstaatlicher Ebene, vor allem zwischen den Ländern des Südens und des Nordens/Westens) durch die fortschreitende Digitalisierung auch der intellektuellen Lebenswelten gesteigert oder werden sie eher eingeschränkt?

Vom Prinzip her sind intellektuelle Werke in ihrer digitalen Form Güter, die, anders als materielle Güter, sich im Gebrauch nicht verbrauchen, sondern im Gebrauch an Wert eher

gewinnen, zumindest fortlaufend neuen Nutzen erzeugen können. Die immer wieder bemühte These der „Tragedy of the commons“ trifft für das „commons“ Wissen und Information nicht zu.

Diese These besagt ja, dass öffentliche Güter, wie das freie Weideland oder die Skigebiete in den Alpen, wenn sie allen zur freien Nutzung zur Verfügung stünden, übernutzt und dann zerstört würden. Verhindert könne dies nur dadurch, dass sie in private Verfügung überführt würden, die dafür sorgt, dass im Interesse einer längerfristigen Nutzung und Verwertung diese Güter ausreichend knapp gehalten werden, so dass sie sich regenerieren und so weiter Gewinn abwerfen können. Alternativ könnte diese Rolle im Prinzip auch der Staat über Kontrollmaßnahmen übernehmen, aber heute glaubt so niemand so recht daran, dass der Staat dies alleine leisten soll.

Die These der „tragedy“ trifft für intellektuelle digitale Werke vom Prinzip her nicht zu, weil die Nutzung durch die einen nicht die Nutzung durch die anderen beeinträchtigt, auf einen Server können millionenfach Nutzer gleichzeitig zugreifen [nicht-rivalisierend]. Ökonomisch fast wichtiger ist es, dass es nur mit einigem Aufwand möglich ist, Nutzer von der Nutzung dieser Güter auszuschließen. Jedenfalls besteht real die Gefahr, dass notwendig werdende Schutz- bzw. Verknappungsmaßnahmen (z.B. über Digital Rights Management) derart aufwändig zu verwirklichen sind, dass eine Kapitalrendite nicht mehr realistisch ist, oder aber es besteht die Gefahr, dass die Nutzer von sich aus auf die Nutzung dieses so angebotenen Gutes verzichten und sich alternative Wege suchen.

Das Hauptargument, weshalb der Schluss aus der Tragedy-of-the-commons-These, nämlich zu privatisieren und damit zu verknappen, dennoch gezogen wird, zumindest von Seiten der Wirtschaft, flankiert von der offiziellen Politik, wird nicht damit begründet, dass bestehendes Wissen bzw. bestehende Informationsprodukte erhalten bleiben, also nicht übernutzt werden soll, sondern damit, dass ohne private Anreize, aus bestehenden Informationsprodukten Gewinne erzielen zu können, kein neues Wissen und keine neue Informationsprodukte mehr erzeugt würden. Das ist natürlich ein ganz anderes, Homo-oeconomicus-Argument.

Staaten und überstaatliche Regime (allen voran die WTO mit TRIPS und im Rahmen von GATS) unterstützen also die privaten Interessen an einem Gut, das im Prinzip öffentlich sein könnte, unter der gut utilitaristischen Annahme, dass dieser Schutz letztlich im allgemeinen Interesse liege. Begründet wird diese Annahme zum einen, wie gesagt, dadurch, dass nur so ausreichende Anreize für die für jede Entwicklung nötige Neuproduktion geschaffen würden und zum andern, dass nur so der für die

Volkswirtschaft insgesamt nicht unwichtige Teil der Informationswirtschaft (wichtig für Bruttosozialprodukt und Arbeitsplätze) erhalten bleiben bzw. sich sogar ausweiten kann.

Ganz offensichtlich gilt aber das erste Argument des monetären Anreizes nicht für jede Produktion von Wissen und Information. In der mit öffentlichen Mitteln finanzierten Wissenschaft zumindest, aber wohl auch im weiteren Kulturbereich, ist der Anreiz zur Produktion nicht unmittelbar die monetäre Anerkennung, sondern eher die reputative Anerkennung oder auch nur die schiere Neugierde, Neues zu entdecken und die Befriedigung, anderen davon Kenntnis zu geben.

Weiterhin kann gefragt werden, ob das zweite Interesse des Staates, nämlich Teile der traditionellen Informationswirtschaft zu erhalten, zumindest bezüglich des wissenschaftlichen Informationsmarktes nicht eher Ausdruck von Subventionsverhalten ist, denn dieser „Markt“ scheint heute durchaus in der Lage zu sein, in der elektronischen Umgebung sich selbst zu versorgen und die Qualitätssicherung zu gewährleisten. Dem Interesse der Öffentlichkeit, nämlich das neu produzierte Wissen auch durch Öffentlichmachen zur Kenntnis nehmen zu können, muss im elektronischen Umfeld nicht mehr zwangsläufig durch kommerzielle Verwertungsformen entsprochen werden.

Im Bereich der allgemeinen Publikumsmärkte, wozu wir auch die Medien des Rundfunks zählen, bzw. der Unterhaltungsindustrie, mag es anders aussehen. Autoren/Urheber/Künstler produzieren sicherlich auch in erster Linie, weil sie einfach kreativ sind, aber sie haben häufig genug keine andere Einnahmequellen, um sich ihren Lebensunterhalt zu sichern, sind also darauf angewiesen, mit ihren Werken auch monetäre Anerkennung zu bekommen. Hier im weiteren Kulturbereich besteht zweifellos der Auftrag an den Staat, die Rechte der Kreativen an ihren Werken zu schützen. Aber das bedeutet nicht zwangsläufig auch, die Rechte der kommerziellen Verwertung durch Dritte zu schützen, zumal dann nicht, wenn der Schutz dazu führt, dass die Geschäfts- und Organisationsmodelle für die Verwertung nicht mehr den Potenzialen der elektronischen Umgebung gerecht werden und Monopolisierungsansprüche und damit Innovationshemmungen begünstigt werden.

2 Getrennte Regelungen für geistiges Eigentum?

Auf dieser Veranstaltung sollten Wissenschaft und Bildung nicht im Vordergrund stehen, auch wenn ich als einer der Sprecher des Aktionsbündnisses Urheberrecht für Bildung und Wissenschaft hier eingeladen wurde. Hier nur einige knappe Bemerkungen, die dann auch

Widersprüche in der Politik aufzeigen lassen, die sicherlich in etwas anderer Form auch auf die Publikumsmärkte und den Unterhaltungsbereich zutreffen.

Ich will hier nicht auf Einzelheiten eingehen, sondern nur an einem Beispiel deutlich machen, wie grotesk, ja geradezu satireverdächtig die Übertragung der generellen Verknappungsstrategie im kommerziellen Interesse auf die wissenschaftliche Situation werden kann.

Da wurde in den letzten Jahren mit großem Aufwand der gesamte Hochschulbereich elektronisch vernetzt (intern durchweg auch *wireless*) und nun soll der Abruf von benötigter Information nicht vom Arbeitsplatz aus möglich sein. Vielmehr soll das nur an speziell dafür einzurichtenden Arbeitsplätzen in der Bibliothek gestattet sein (wenn die lokale Bibliothek gerade nicht über den Bestand verfügt, muss man reisen – ich darf nicht von Konstanz aus die Bibliothek in Leipzig einsehen) und zwar nur in dem Ausmaß gleichzeitig von mehreren Nutzern, wie die Bibliothek Exemplare davon in ihrem Bestand hat. Der elektronische Dokumentlieferdienst, der den meisten von Ihnen als subito bekannt ist und der hier Aushilfe schaffen kann, darf nach dem jetzigen Planungen des BMJ [§53a] dann nicht mehr von den Bibliotheken geleistet werden, wenn der Markt, wie er es tut, selber ein entsprechendes Angebot bereitstellt. Der Staat sichert dem Markt hier Monopolrechte und das Überleben von geradezu grotesken Nutzungsmodellen zu. Diese Politik erinnert an das längere Zeit erfolgreiche Ansinnen der englischen Gewerkschaften, auf den gerade eingeführten elektrischen Lokomotiven noch die bisherigen Heizer verpflichtend mitfahren zu lassen.

Ein Zwischenfazit: Es besteht Anlass, die bisherige Praxis eines einheitlichen Urheberrechts zu überdenken. Wissenschaftliche Produktion mit dem Schutz seiner kommerziellen Verwertung zu verbinden, macht im elektronischen Umfeld keinen Sinn. Es sollte ernsthaft erwogen werden, die Regelungen für den Umgang mit Wissen und Information in Wissenschaft, Ausbildung und im öffentlichen Kulturbereich von den entsprechenden Regelungen für die Publikumsmärkte und den Unterhaltungsbereich zu trennen. Es sollte die Aufforderung an die Regierung gehen, sich dafür in der EU einzusetzen und den Geltungsbereich der alten, ja veralteten EU-Copyright-Richtlinie von 2001 grundsätzlich in Frage zu stellen. Tatsächlich sind wir davon weit entfernt.

3 Die aktuelle Situation in Deutschland (im Zweiten Korb)

Die erste Umsetzung der EU-Richtlinie ist, wie erwähnt, für das deutsche Urheberrecht mit 13. September 2003 rechtskräftig geworden und durchaus zum Teil über die Vorgaben der

EU hinausgehend bzw. deren Spielräume nicht ausnutzend. Der Verdacht ist nicht auszuräumen, dass in Deutschland als dem größten europäischen Binnenmarkt auch für immaterielle Produkte ausgelotet werden soll, wie weit man mit den Verknappungsstrategien gehen kann.

Mit dem jetzt aktuellen sogenannten Zweiten Korb und der Vorlage des entsprechenden Referentenentwurfs am 9. September 2004 hat das Justizministerium einige weitergehende Probleme des Urheberrechts (wie auch das Problem der Privatkopie) zu lösen versucht, wobei sich erneut äußerst starke Widerstände aus sehr unterschiedlichen Interessenlagen (Bitkom, Börsenverein, Musik. Und Filmwirtschaft) artikulieren. Das ganze Unterfangen ist offenbar politisch derart heikel, dass das Kanzleramt bzw. der Kanzler selber die Sache momentan an sich gezogen hat und der weitere Weg der Beratung im Kabinett und erst recht die Verabschiedungsprozedur (dann zunächst über die Ausschüsse) erst einmal blockiert zu sein scheint.

4 Widersprüche in der Informationspolitik

Die deutsche Politik ist sich in Sachen Umgang mit geistigem Eigentum nicht einig, was sie will und wohin sie will. Wird im Kanzleramt offenbar unbedingt auf neo-liberal begründete Wirtschaftsinteressen am geistigen Eigentum gesetzt, sieht das BMBF wieder die Verantwortung des Staates für eine funktionierende Informationsversorgung in Wissenschaft und Bildung sieht. Erst jüngst (ab 8/04 mit einer Laufzeit von 5 Jahren und mit einem Projektvolumen von über 6 Mio. Euro) hat das BMBF das gemeinsam von der Max-Planck-Gesellschaft und dem Fachinformationszentrum Karlsruhe durchzuführende Verbundprojekt eSciDOC initiiert, das eine Publikationsplattform nach dem Open-Access-Prinzip sein soll.

Vergleicht man diese offene Publikationspolitik mit den vorgesehenen Maßnahmen aus dem Zweiten Korb, die sich vermutlich noch verstärken werden, so kann man eigentlich nur staunen über die Widersprüchlichkeit der deutschen, aber natürlich auch der europäischen und internationalen Informationspolitik.

Auf der einen Seite wird durch das BMBF ein öffentliches Gegengewicht zu der zunehmenden Kommerzialisierung von Publikations- und Dokumentlieferungssystemen (z.B. durch Dienste der großen Verlage wie Elsevier, aber auch Springer) gesetzt, zum ändern dürfen diese neuen, mit öffentlichen Mitteln unterstützten Dienste dann nicht mehr, z.B. durch die Bibliotheken angeboten werden, wenn der Markt ein vergleichbares

Angebot von sich aus bereitstellt. Das ist ja letztlich die Verbotskonsequenz des Regelungsvorschlags von § 53A (Kopienversand auf Bestellung).

Noch mehr staunt man, wenn man in einer Meldung vom 29.4.2005 liest, dass die Regierungen von Deutschland, Frankreich, Italien, Spanien, Polen und Ungarn sich gestern mit einem Vorschlag an die Kommission und den Präsidenten der Europäischen Union gewandt haben, bei dem es, nicht zuletzt als Gegengewicht zu der Google-Initiative der Digitalisierung von Bibliotheken, um die Schaffung einer gemeinsamen europäischen Computer-Bibliothek geht. Der Kanzler hat diese Initiative mitgetragen bzw. mit unterschrieben. Diese "bibliothèque numérique européenne" soll das kulturelle und wissenschaftliche Erbe der Mitgliedsländer auf dem Computer zugänglich machen. Auf der großen Bühne sollen die Bibliotheken spektakulär das kulturelle Erbe sichern, in Deutschland selber sollen sie gegenüber dem Markt marginalisiert werden.

Oder noch allgemein politischer formuliert: Auf der einen Seite schließt sich die Bundesregierung den Anstrengungen der UNESCO um eine (dann völkerrechtlich verbindliche) Konvention zum Erhalt und zur Förderung kultureller Vielfalt an und will damit ein Gegengewicht zur offiziellen Politik von WTO/GATS setzen, die auf eine weitergehende Liberalisierung des Handels auch mit Kultur-, Medien- und Informationsgütern setzt – auf der anderen Seite knickt die Bundesregierung bei jeder Gelegenheit gegenüber den Forderungen der Informations- und Verlagswirtschaft ein, die Rechte der Verwerter von immateriellen Produkten zu stärken – sowohl zu Lasten der Nutzer, auf den Wissenschaftsmärkten sowieso, aber auch auf den Publikumsmärkten der privaten Nutzer, als auch zu Lasten der Kreativen selber, die ja ursprünglich einmal durch Urheberrechte geschützt werden sollten. Das Urheberrecht ist, das sind sich alle Wissenschaftler einig, fatal unterwegs von einem Persönlichkeitsrecht zu einem Handelsrecht.

Auch das BMJ versucht, bezüglich der Privatkopie im Dickicht der kommerziellen Ansprüche noch einen gewissen Freiraum, wenn auch mit erheblichen Auflagen, für die Konsumenten zu erhalten. Privatkopie soll weiter möglich sein. Zumindest theoretisch – denn es ist erwarten, wie es im Spielbereich schon längst realisiert ist, dass die elektronischen Produkte mit technischen Maßnahmen geschützt werden, und dann kann der prinzipielle Anspruch auf Privatkopie, wenn dies die technische Maßnahme nicht gestattet, nicht mehr eingelöst werden. Dann, so die Forderung großer Teil der Informationswirtschaft und die hat offenbar den Kanzler überzeugt, kann man das Recht (ein wirkliches Recht war es ja ohnehin nie) auf digitale Privatkopie ohnehin gleich auf die

Müllhalde obsoleter Rechte werfen. Erst recht empört die Musikindustrie, dass nach dem BMJ-Vorschlag das private Download aus Tauschbörsen im begrenztem Umfang nicht strafbar sein soll. Sie intensiviert ihre Kampagne „Raubkopierer sind Verbrecher“, unterstützt von eBay und natürlich von der Gesellschaft zur Verfolgung von Urheberrechtsverletzungen (GVU), und bedroht (gänzlich an der Rechtspraxis vorbei) in den Kinos die das Recht auf Privatkopien in Anspruch nehmenden Verbraucher mit der Aussicht auf Gefängnisstrafen von bis zu 5 Jahren bedroht.

5 Wie frei sollen/wollen/müssen Kreative und Nutzer im Internet sein?

Der von der WIPO ausgerufenen "Welttag des geistigen Eigentums" steht unter dem Motto "Think, Imagine, Create". Alle Freiheit allen Kreativen, mit bestehendem Wissen kreativ umgehen zu können. Niemand wird ernsthaft annehmen, dass Neues sozusagen aus dem Nichts entsteht. Immer schon ist Neues entstanden, indem Bestehendes aufgegriffen, verändert, verworfen oder auch nur zitiert wurde.

Wie kann es eine unerlaubte Nutzung der Ideen in Wissenschaft, aber auch im weiteren Kulturbereich geben, wenn denn die Minimalbedingung, nämlich die Ideen auf ihren Urheber zu referenzieren, erfüllt ist? Ideen, Wissen und Information, sind grundsätzlich frei. Alle Rechte den Urhebern, dass sie ihre Kreativität anerkannt bekommen, aber keine Rechte, andere von den in die Welt gesetzten Ideen auszuschließen.

Wo es Ungereimtheiten gibt, zeichnen sich auch neue Reime ab. Seit einigen Jahren zeichnet sich ab, dass der Schutz der Rechte des Urhebers nicht mehr unbedingt durch die Übertragung ihrer Rechte an einen Verwerter, der ihnen dafür einen auszuhandelnden Entgelt zahlt, garantiert werden. Das elektronische Umfeld ermöglicht auch für die Kreativen neue Wege der direkten Sicherung ihrer Rechte und Chancen. Ich nenne nur zwei:

5.1 Lizenzierung durch Autoren über Creative Commons

CC (<http://creativecommons.org/>) ist das – in Analogie zur GPL im Software-Bereich - von Lawrence Lessig u.a. initiierte Verfahren einer von den Produzenten von Wissen und Information selbstbestimmten Lizenzierung. Demnach können Werke grundsätzlich frei zum Nutzen des öffentlichen Bereichs genutzt (kopiert und weiter verbreitet) werden, allerdings nur mit der Referenz auf den Autor. Die kommerzielle Nutzung kann erlaubt (und dann ausgehandelt) oder verweigert werden, und auch das Recht auf Modifikation kann gewährt oder versagt werden, wobei die Modifikation selbst wieder unter die CC-

Lizenz gestellt werden und die Referenz auf den Ursprungsautor erhalten bleiben muss. Die rechtliche Verbindlichkeit der Lizenz bindet sich an die jeweiligen nationalen Gesetze für den Schutz geistigen Eigentums zurück. Jeder Autor kann so das Einhalten seiner Lizenzbedingungen notfalls einklagen. Die CC-Lizenz gibt also jedem Autor die Möglichkeit an die Hand, die Nutzung seiner Werke, jedweder medialen Art, zu spezifizieren.

5.2 Eigenes Internet-Publikations- und Vertriebssystem durch die Urheber selber

Was in der Wissenschaft längst gängige Praxis ist – dass nämlich Wissenschaftler ihre Arbeiten auf ihrer eigenen Website öffentlich zugänglich machen, kann auch Vorbild für den allgemeinen Publikumsmarkt werden. Ein Beispiel für diese Vertriebsform ist der amerikanische Popmusiker Prince, der einen eigenen, also von den sonstigen kommerziellen Plattformen und Labels unabhängige Musikladen „Prince and the New Power Generation (NPG)“ (<http://www.npgmusicclub.com/home.html>) betreibt und Prince-Veröffentlichungen im MP3-Format zum Kauf anbietet. Die Preisgestaltung orientiert sich an den gängigen US-Preisen für CDs und DVDs (Album ca. \$10), reduziert um einen Nachlass, wenn man Mitglied (sozusagen Club-Mitglied) der *New Power Generation* wird und entsprechend über den Online-Download einkauft.

Sicherlich ist dieses Modell nur dadurch ein Erfolg geworden, weil Prince durch den Auftritt in der traditionellen Musikwirtschaft schon weltweit bekannt war. Solche Einzelgängerprojekte sind für bislang nicht bekannte Künstler ein schwieriges Unterfangen – wie kann man Aufmerksamkeit im großen World Wide Web gewinnen? Abhilfe werden hier, wie auch sonst im Web, die immer leistungsfähigeren Suchmaschinen schaffen und die sich abzeichnende Tendenz, das für Tauschbörsen verwendete allgemeine Peer-to-peer-Schema [P2P] für Mobiltelefone und PDA zu adaptieren.

Zukunftsträchtiger werden allerdings neue Vermittlungsformen sei, wie sie sich im Musikbereich abzeichnen, die stärker als bislang die Major-Plattenlabels die Interessen der Musiker selber berücksichtigen. Ich gehe nur exemplarisch auf die in Deutschland verfügbaren Systeme Vitaminic und Dorfdisco bzw. Potato ein, nicht um zu behaupten, dass damit die Dominanz der großen Musiklabel schon bald gebrochen würde, sondern um Möglichkeiten der kreativen Selbstbestimmung anzudeuten, die auch in anderen Gebieten, z.B. im Journalismus, Fuß fassen können.

Die Musik-Independent-Internetplattform Vitaminic bietet zum einen noch unbekanntem Musikern die in der Regel kostenlose Veröffentlichung ihrer Musik an, und zum andern

sorgt Vitaminic auch für die geschützte Abgabe und den Verkauf von Online-Songs zu einem von den Künstlern selber festgelegten Preis (Vitaminic ist also keine freie Tauschbörse). 50% der Einnahmen gehen an die Künstler, 50% an Vitaminic. Vitaminic erwirbt keine weiteren Rechte an den Produkten. Im Gegenteil – alle Rechte bleiben beim Künstler. Es steht jedem Künstler frei, seine Musik wieder aus der Vitaminic-Plattform zu nehmen und anderweitig zu verwerten.

Zu beachten wird das Vitaminic-Konzept nicht nur wegen seines Geschäftsmodells sein, sondern auch dadurch, dass die Idee konsequent umgesetzt wird, Musik nicht mehr der Vorselektion der Plattenfirmen und -läden, der Radio- und Fernsehstationen und der professionellen Musik-Kritiker, sondern sie der Einschätzung dem Online-Markt zu überlassen. Natürlich muss auch hier das Qualitätsproblem gelöst werden, aber der Vorteil der Förderung der Vielfalt der kulturellen Produktion ist nicht von der Hand zu weisen.

In Deutschland ist ebenfalls bekannt geworden das Konzept von Dorfdisco, das bislang noch nicht mit der größeren Verbreitung und Bekanntheit von Vitaminic konkurrieren kann. Dorfdisco ist eine Musikplattform, die für die junge (Underground-)Musikszene in Berlin konzipiert wurde, also auf Musiker abzielt, die bislang noch nicht an ein Plattenlabel gebunden sind und die über Dorfdisco publizieren und sich vermarkten können (MP3s zu einem Preis von durchschnittlich 1 Euro). Das Besondere an Dorfdisco ist allerdings, dass den legalen Käufern von Musikdateien über das Potato-System ein Anreiz zum ebenfalls legalen Weiterverkauf angeboten wird. Das Potato-System hat ein vollkommen transparentes, legales und auch von der GEMA unterstütztes Abrechnungssystem entwickelt. Registrierte Käufer erhalten ein zusätzliches Weitervertriebsrecht, wobei die Einnahmen auf die Käufer/Verkäufer vorangegangener Verkäufe über jeweils 35% verteilt werden. Potato kommt ohne jedes DRM aus, und die Kaufhandlungen können gänzlich anonym durchgeführt werden.

6 Fazit

Man muss nicht in der Tradition der Medientheoretiker wie McLuhan stehen, um anzuerkennen, dass die mediale Wirklichkeit in mittlerer Perspektive wirkungskräftiger ist als das Beharrungsvermögen von Geschäfts- und Organisationsmodellen, die sich in anderen, hier analogen Umgebungen durchaus als sinnvoll, akzeptabel für die Urheber und Nutzer und gewinnbringend für die Verwerter herausgestellt haben, aber jetzt eher dem Dinosaurier-Argument unterliegen. Auch die schützende Hand des Gesetzgebers wird Innovationshemmungen nicht lange begünstigen können.

Insofern muss man sich um die gegenwärtigen obsoleten juristischen Regelungen keine zu große Sorgen machen (sie natürlich trotzdem, wie das Aktionsbündnis, zu bekämpfen suchen) – der Markt findet schon Lösungen: Vitaminic und Dorfdisco sind nur kleine Beispiele; die Geschäftsmodelle wie die von Apple mit iPod bedrohen die Politik der großen Label schon eher, Open/Free-Software setzt sich als alternatives Produktionsmodell durch, Open-Access ebenso als alternatives Modell zur Verknappungsstrategie der kommerziellen Verleger, kollaborative Publikationsformen wie Wikipedia deuten Alternativen zum individualistischen Autoren- und Kreativitätsverständnis an. Selbst kommerzielle Unternehmen wie Google legen nahe, dass der Zugang zur Information und die Information selber frei (durchaus auch im Sinne von kostenlos) sein kann und dass damit durchaus Milliarden Gewinne erzielt werden können-

WIPO ist mit seinem Umdenken, Formen des Umgangs mit Wissen und Information als Entwicklungschance zu begreifen, auf dem richtigen Weg. Die UNESCO mit ihrer Konvention zum Schutz und zur Förderung von kultureller Vielfalt und mit ihrer Forderung, Kulturgüter als öffentliche Güter anzusehen, ebenso. Wenn die Informationswirtschaft begreift, dass, so paradox es für sie auch jetzt klingen mag, sie mit der Information selber nicht verdienen kann, sondern mit den diese begleitenden Mehrwertangeboten, dann wird auch der Gesetzgeber nicht mehr Gesetze ausdenken müssen, die dem normativen Verhalten der Kreativen und der Nutzer in elektronischen Umgebungen einfach nicht mehr entsprechen.